

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Stefan Schlede (CDU)

vom 16. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2014) und **Antwort**

#### Berücksichtigung von Quereinsteigern für den Schuldienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass Lehrer/innen, die in der ehemaligen DDR für die Unterstufe (Klassen 1 – 3) der Grundschule ausgebildet wurden und die nach der Wiedervereinigung im Land Berlin in Klasse 1 – 4 einsetzbar waren, trotz jahrelanger erfolgreicher Tätigkeit in der Schule, derzeit als Quereinsteiger nicht berücksichtigt werden?

Zu 1.: Ja.

2. Wenn ja, aus welchen Gründen werden die Bewerber nicht berücksichtigt?

Zu 2.: Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung oder über einen lehramtsbezogenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde.

Lehrerinnen und Lehrer, die in der ehemaligen DDR eine Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer für die Unterstufe der allgemein bildenden Schule (1. bis 4. Klasse) oder als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1 bis 4) absolviert haben, verfügen über eine Fachschulbildung und nicht über eine Fachhochschulbildung. Sie sind daher auch im Berliner Schuldienst nach § 18 b der Schullaufbahnverordnung, die bis zum 31.12.2012 galt, als Lehrerin oder Lehrer mit Besoldungsgruppe A 11 eingestellt worden.

Berlin, den 07. Mai 2014

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2014)